

Bebauungsplan Nr. A3 "Zweiter Stadteingang West"
Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 (1)f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 21.07.2011 beschlossenen und am 29.07.2011 rechtsverbindlichen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bauungsplanes Nr. A 3 „2. Stadteingang West“ wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 13.07.2012

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

